

## Aschersleber Weihnachtsmarkt lädt zum Besuch ein

### Lichterglanz und Weihnachtsstimmung

In der Adventszeit verwandelt sich die älteste Stadt Sachsen-Anhalts mit ihrem beliebten Familienweihnachtsmarkt in einen Ort der Vorfreude, der mit funkelndem Lichterzauber und besinnlicher Atmosphäre auf die schönste Jahreszeit einstimmt. Bis zum 21. Dezember lädt der Aschersleber Weihnachtsmarkt täglich zum Flanieren, Genießen und Beisammensein ein. In gemütlicher Atmosphäre und bei heiterem Treiben locken Leckereien wie Glühwein, Waffeln und Handbrot zum Gaumenfest, während die Eisenbahn um den leuchtenden Weihnachtsbaum und ein Kinder- und Kettenkarussell für Fahrvergnügen und strahlende Augen sorgen.

Parallel zum großen Vorweihnachtsvergnügen auf dem Markt wird im Städtischen Museum die neue Winterausstellung präsentiert (siehe Seite 26).

Die neue Schau trägt den Titel "110 - Polizeigeschichte(n) in und aus Aschersleben" und bietet viel Unterhaltsames für die ganze Familie; von Polizeiausbildung über Ausrüstung aus mehreren Jahrzehnten bis hin zu Kriminalgeschichten. Die Besucher der Familienausstellung dürfen sich auf so manche Überraschung und spannende Anekdoten über Gauner, Ganoven und die Polizei freuen. Eine kleine Kreativecke für die Jüngsten lädt zum Spielen, Malen und Basteln und eine Familienführung mit Kamishibai am 13. Dezember zum fachkundigen Entdecken ein.

An allen Adventssonntagen ist der Weihnachtsmann ab 17 Uhr zu Gast auf dem Museumshof. Dort freut er sich auf den Besuch vieler Kinder, die mutig kleine Gedichte und Weihnachtslieder zum Besten geben. Wer sich auf die Bühne traut, wird mit einem Griff in den prallgefüllten Geschenkesack belohnt.

Auch der Pop-Up-Store ist wieder mit dabei. Wie bereits in den Vorjahren geben sich hier Vereine, Kitas, Kreativ- und Bastelteams und viele mehr die Klinke in die Hand, um den Gästen des Weihnachtsmarktes mit Liebe hergestellte, weihnachtliche Geschenkideen zu präsentieren oder die eigene Vereinsarbeit vorzustellen. Nahezu täglich gibt es hier Neues zu entdecken - vorbeischauen lohnt sich!

### IMPRESSUM

Herausgeber und Herstellung:

Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug/Auslage:

Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben, in den Ortsteilen zu den jeweiligen Sprechzeiten sowie abrufbar unter [www.aschersleben.de](http://www.aschersleben.de)

Redaktion:

Stadt Aschersleben, Bereich Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit,  
Frau Franz, Markt 1, 06449 Aschersleben,

Kontakt:

E-Mail: [j\\_franz@asersleben.de](mailto:j_franz@asersleben.de), Tel.: 03473 958954, Fax: 03473 958920

Erscheinungstermin:

nach Bedarf, nächster garantierter Erscheinungstermin ist der 04. März 2026



Der Aschersleber Weihnachtsmarkt lädt bis zum 21. Dezember zum Flanieren und Genießen ein.

Foto: Volker Hiel-

Der Aschersleber Weihnachtsmarkt ist von Montag bis Donnerstag jeweils von 11 Uhr bis 20 Uhr, am Freitag und Samstag von 11 Uhr bis 21 Uhr und an den Adventssonntagen von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben**

Ernennung des stellv. Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben	2
Ernennung Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mehringen	2
Ernennung Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Schierstedt	2
Liquidationsschlussbilanz zum 30. 06. 2025 der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben i. L.	2
Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Eigenbetriebes "Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)"	3
Jahresabschluss der Ascherleber Kulturanstalt (AöR) zum 31.12.2024	4
Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben	5
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)	16/Seite 20-24
Richtlinie über die Gewährung von Zuweisungen an die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Aschersleben	16
Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben	16
Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2026 - 2034	18
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 45 "An der Darre" mit örtlicher Bauvorschrift	18/Seite 25
Kommunales Energiemanagement - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung	19
Grundsatzbeschluss zur Anwendung des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien	19
Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für den Bereich Kindertageseinrichtungen	19
Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates zum Antrag A/0101/2024 des OR Neu Königsau	19
Änderung Projektdurchführungsvertrag Ersatzneubau Turnhalle Burgschule - Beteiligung der Stadt Aschersleben am Bundesprogramm kommunaler Sportstätten	19
<b>II. Sonstige Mitteilungen/Redaktioneller Teil</b>	<b>ab Seite 26</b>

### **I. BEKANNTMACHUNGEN**

#### **Ernennung des stellv. Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 die Ernennung des Kameraden Danny Bierstedt, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellv. Stadtwehrleiter der Stadt Aschersleben für die Dauer von 6 Jahren ab 01.01.2026, beschlossen.

#### **Ernennung Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mehringen**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 die Ernennung des Kameraden Martin Bork, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mehringen für die Dauer von 6 Jahren, beschlossen.

#### **Ernennung Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Schierstedt**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 die Ernennung des Kameraden Mirko Mosch, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Schierstedt für die Dauer von 6 Jahren, beschlossen.

#### **Liquidationsschlussbilanz zum 30. 06. 2025 der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben i. L.**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 26.11.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „TAXON GmbH“ geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Liquidationsschlussbilanz der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben i. L. wird zur Kenntnis genommen.

2. Die in der Gesellschafterversammlung am 14. 10. 2025 gefassten Beschlüsse Nr. 01/2025 zur Feststellung des Jahresabschlusses per 31. 12. 2023, Nr. 02/2025 zur Feststellung des Jahresabschlusses per 31. 12. 2024 sowie Nr. 03/2025 zur Feststellung der Liquidationsabschlussbilanz zum 30. 06. 2025 sowie zur Entlastung des Liquidators Herrn André Könnecke werden gebilligt.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Halle, 14. August 2025      WRT Revision und Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
gez. Dr. Weckerle  
Wirtschaftsprüfer

### **Jahresabschluss zum 31. 12. 2024 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26. 11. 2025 folgenden Beschluss Nr. 164/25 (Vorlage-Nr.VIII/0216/25) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 mit einer Bilanzsumme von 4.950.899,38 EUR wird festgestellt.
  - 1.1 Bilanzsumme
    - 1.1.1 Auf der Aktivseite entfallen auf
      - a) das Anlagevermögen 3.842.383,88 EUR
      - b) auf das Umlaufvermögen 1.052.216,11 EUR
    - 1.1.2 Auf der Passivseite entfallen auf
      - a) das Eigenkapital 1.381.863,71 EUR
      - b) die empfangenen Ertragszuschüsse 0,00 EUR
      - c) die Rückstellungen 73.980,00 EUR
      - d) die Verbindlichkeiten 374.279,30 EUR
    - 1.2 Jahresaufwand 46.160,41 EUR
      - 1.2.1 Summe der Erträge 817.285,82 EUR
      - 1.2.2 Summe der Aufwendungen 4.863.426,23 EUR
  2. Behandlung des Jahresverlustes
    - a) auf neue Rechnung vorzutragen 46.160,41 EUR
  3. Dem Betriebsleiter Herrn André Könnecke wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlußprüfers von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRT Revision und Treuhand GmbH, Halle/Saale**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof Aschersleben (BWH) Aschersleben für das Geschäftsjahr vom 01. 01. 2024 bis zum 31. 12. 2024 – bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – und den Lagebericht 2024 dieser Gesellschaft geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den für Eigenbetriebe in Sachsen-Anhalt geltenden kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. 12. 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 2024.

### **Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2024 erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof“ der Stadt Aschersleben**

Unter Bezugnahme auf § 140 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt der städtischen Kontrollinstanz die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, wofür sie gemäß § 142 Absatz 2 vorstehend genannter Rechtsvorschrift versierte Wirtschaftsprüfungsunternehmen vertraglich binden kann. Insofern erging am 05. Mai 2025 der dementsprechende Prüfungsauftrag an „WRT Revision und Treuhand GmbH“ im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung und vorangegangener Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss.

Beauftragt wurde die Überprüfung des per 31. Dezember 2024 gefertigten Jahresabschlusses nebst dazugehörigen Lagebericht und der Buchführung nach § 142 Absatz 1 des KVG LSA in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und § 317 des Handelsgesetzbuches (HGB). Zudem war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 des Haushaltsgesetzes (HGrG) Auftragsbestandteil. Die Leistungserbringung begann nach Mandatsübertragung und endete am 14. August 2025 mit der Berichtsabfassung wie der Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks.

§ 9 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt die Verwendung der beigefügten Muster zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen zwingend vor, wobei Muster 8 den Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes konkret bestimmt, wenn durch dieses eigene Kontrollhandlungen zum Prüfungsgegenstand nicht vorgenommen werden. Aus diesem Grund ergeht nachfolgender Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem am 14. August 2025 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beauftragte WRT Revision und Treuhand GmbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssetzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Aschersleben, den 11. September 2025

gez. Schröder  
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

## Öffentliche Auslegung zur Einsichtnahme

Der Jahresabschluss; der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen von **Montag, 08. 12. 2025 bis Donnerstag,**

**18. 12. 2025** zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Zimmer 2.32, Markt 1, 06449 Aschersleben, zu folgenden Zeiten aus:

Montag, 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:00 Uhr,

Dienstag, 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr,

Donnerstag, 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr,

Freitag, 09:00 – 12:00 Uhr.

Aschersleben, den 27. 11. 2025

Amme  
Oberbürgermeister

chen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

### 2. Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir sind von der Aschersleber Kulturanstalt unabhängig und haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Dementsprechend haben wir unsere Prüfung darauf ausgerichtet, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Systemprüfungen und Stichproben beurteilt. Zu den dargestellten Angaben im Lagebericht haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und dabei auf Basis geeigneter Prüfungs nachweise insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen beurteilt.

Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungs feststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteim, die wir während unserer Prüfung feststellen, haben wir mit dem gesetzlichen Vertreter erörtert.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungs nachweise.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungs nachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### 3. Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt und dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen. Gemäß § 321 Absatz 4a HGB bestätigen wir unsere Unabhängigkeit.

Halle, 02. Oktober 2025

WRT Revision und Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Weckerle  
Wirtschaftsprüfer

## Jahresabschluss 2024

Aschersleber Kulturanstalt (AöR)  
Hecknerstraße 6  
06449 Aschersleben

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 24.11.2025 folgenden Beschluss (Nr.: 05/2025) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Aschersleber Kulturanstalt (AöR) wird festgestellt.
2. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2024 entlastet
3. Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 78.044,22 € wird entsprechend den kommunalrechtlichen Vorschriften mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 65.187,30 € verrechnet und der verbleibende Überschuss in Höhe von 12.856,92 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

## „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

### 1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Aschersleber Kulturanstalt (AöR), Aschersleben für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 - bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - und den Lagebericht 2024 geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den für Anstalten öffentlichen Rechts geltenden gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und steht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzli-

**Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes  
zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2024  
erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung  
der „Aschersleber Kulturanstalt“ (AöR)**

Unter Bezugnahme auf § 140 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt der städtischen Kontrollinstanz die Jahresabschlussprüfung von Anstalten des öffentlichen Rechts, wofür sie nach § 142 Absatz 2 vorstehend genannter Rechtsvorschrift ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen vertraglich binden kann. Insofern erging am 13. Mai 2025 der dementsprechende Prüfungsauftrag an die „WRT Revision und Treuhand GmbH“ im Einvernehmen mit dem Vorstand und vorangegangener Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat.

Beauftragt wurde die Überprüfung des per 31. Dezember 2024 gefertigten Jahresabschlusses nebst dazugehörigem Lagebericht und der Buchführung nach § 142 Absatz 1 des KVG LSA in Verbindung mit § 25 Absatz 1 der Anstaltsverordnung (AnstVO) und § 317 des Handelsgesetzbuches (HGB). Zudem war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung laut § 53 des Haushaltsgesetzes (HGrG) Auftragsbestandteil. Die Leistungserbringung begann im Juli 2025 und endete mit Unterbrechungen am 02. Oktober 2025 mit der Berichtsabfassung wie der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks. § 9 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt die Verwendung der beigefügten Muster zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen zwingend vor, wobei das Muster 8 den Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt, wenn von ihm keine eigenen Kontrollhandlungen zum Prüfungsgegenstand vorgenommen werden. Aus diesem Grund ergeht folgende Sachstandsaussage:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem am 02. Oktober 2025 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beauftragte „WRT Revision und Treuhand GmbH“ die Buchführung und der Jahresabschluss der „Aschersleber Kulturanstalt“ (AöR) den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Aschersleben, den 30.10.2025

gez. Schröder  
Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 08.12.2025 bis einschließlich 16.12.2025 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Aschersleber Kulturanstalt (AöR), Hecknerstraße 6 (Bestehornhaus), 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag bis Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Matthias Poeschel  
Vorstand

**Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben**

Aufgrund der §§ 5 und 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBL. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBL. LSA S. 410) und den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen- Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBL. LSA 2002, Seite 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBL LSA Seite 730) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 26.11.2025 folgende Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die in § 2 Abs. 1 genannten im Gebiet der Stadt Aschersleben gelegenen und verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile.

**§ 2  
Zweckbestimmung, Widmung**

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Aschersleben in den Ortschaften  
a) Drophndorf,  
b) Freckleben,  
c) Groß Schierstedt,  
d) Klein Schierstedt,  
e) Mehringen,  
f) Neu Königsau,  
g) Schackenthal,  
h) Schackstedt,  
i) Westdorf,  
j) Wilsleben  
k) Winningen

sowie der Zentralfriedhof in der Schmidtmannstraße

werden als jeweils gesonderte öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen der Bestattung bzw. Beisetzung verstorbener Einwohner der Stadt, der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.  
(3) Personen, die ihren ständigen Wohnsitz länger als 10 Jahre in Aschersleben innehatten, werden im Falle ihres Ablebens den Einwohnern von Aschersleben gleichgestellt.  
(4) Über den Bestattungszweck hinaus erfüllen die Friedhöfe auch allgemeine Grünflächenfunktionen mit hoher ökologischer Bedeutung.

**§ 3  
Bestattungsbezirk**

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Stadtteils zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten,

sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs in der Stadt hatten.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Vermeidung von unbilligen Härten geboten ist.

#### **§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Betrieb gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerbetriebstellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben.

Jede Außerbetriebstellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten sowie bei allen Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Soweit infolge einer Außerbetriebstellung oder einer Entwidmung weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten nicht mehr möglich sind, ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenewahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bisherigen Nutzungsrechts.

#### **II. Ordnungsvorschriften**

##### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden von der Stadt festgesetzt und an den Eingängen der Friedhöfe durch Anschlag bekanntgegeben.

(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder einschränken.

##### **§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen;
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Dienstleister mit den zugelassenen Fahrzeugen und hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrräder und Fahrräder);

- c) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- e) Foto-, Ton- und Videoaufnahmen zu nicht privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten (z.B. in sozialen Medien);
- f) Druckerzeugnisse zu verteilen;
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
- h) Hunde, außer an einer kurzen Leine - max. 2 m - mitzuführen;
- i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder friedhofs fremden Abraum und Abfälle abzulegen;
- j) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen;
- k) Blumen oder Zweige abzuschneiden bzw. abzureißen;
- l) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
- m) Wege zwischen den einzelnen Grabreihen zu bekiesen oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe zu befestigen;
- n) Verunreinigungen jeglicher Art, insbesondere Hundekot, zu hinterlassen.

Ausnahmen können von der Stadt zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

(5) Bei Gemeinschaftsanlagen für Urnen- und Erdbestattungen dienen die durch die Stadt Aschersleben vorbereiteten Flächen dem Ablegen des Grabschmuckes. Eine individuelle Gestaltung der gemeinschaftlichen Bestattungsflächen durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von Vasen, bepflanzten Gefäßen, Figuren, Bildern und sonstigen Erinnerungsstücken sowie das Einbringen von Pflanzen in das Erdreich ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde auf den zur Verfügung stehenden Flächen werden vom Friedhofspersonal regelmäßig aussortiert und entsorgt. Gegenstände, Blumen oder Bepflanzungen auf den gemeinschaftlichen Bestattungsflächen werden umgehend entsorgt.

##### **§ 7 Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof**

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungs-

vorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände muss vor Beginn der Friedhofsverwaltung angezeigt werden.

Sie kann dem Dienstleistungserbringer durch die Stadt begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofsatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der/des Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

(4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die gesetzlichen Bestimmungen, die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen Montag - Freitag während der jeweiligen Öffnungszeiten ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (maximal 5 t) in Schrittempo befahren. Bei Frostaufrutsch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.

(8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößen, kann die Stadt das Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Für Dienstleistungstätigkeiten werden Gebühren nach den jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzungen erhoben.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (Original) beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf

Verlangen der Stadt auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Beisetzung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.

(3) Die Bestattung sowie die Beisetzung oder der Versand der Urne sind Sache der Stadt bzw. der beauftragten Bestattungsunternehmen; über Ausnahmen entscheidet die Stadt.

(4) Nutzungsrechte werden ausschließlich durch die Stadt vergeben.

(5) Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes bzw. der Freigabe und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

#### **§ 9 Särge und Urnen**

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdreich verrotten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt.

(2) Die zur Bestattung verwendeten Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres	Übrige Verstorbene
Länge	150 cm	200 cm
Breite	50 cm	70 cm
Höhe	50 cm	70 cm

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Beisetzungen auf allen anonymen Urnenhainen sowie auf allen Urngengemeinschaftsanlagen sind nur Urnen aus bodenlösbarem Material (Öko-Urnen) zulässig. Auf Urnenwahlgräbern und Urnenreihengräbern ist die Verwendung von Öko-Urnen möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Mit der Anmeldung eines Sterbefalls bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) ist das jeweilige Bestattungsunternehmen zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

#### **§ 10**

#### **Ausheben der Gräber**

(1) Die Stadt hebt die Gräber auf dem Zentralfriedhof selbst aus. Auf den Ortsteilfriedhöfen dürfen ausnahmsweise auch Bestattungsunternehmen diese Dienstleistung erbringen. Dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zwingend einzuhalten.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberchtigte hat Grabzubehör einschließlich Pflanzen vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberchtigten zu tragen. Eine Haftung für entstandene Schäden wird durch die Stadt Aschersleben nicht übernommen.

## § 11

### Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt, entsprechend dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA), für die Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, mindestens zehn Jahre, im Übrigen 15 Jahre (Mindestruhezeit). Diese Ruhezeit gilt auch für die Asche Verstorbener. Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung. Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

(2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Särgen aus Hartholz oder ähnlichem schwer verwelchlichem Material innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so wird durch die Stadt eine längere Ruhezeit festgelegt.

## § 12

### Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen innerhalb der Stadt sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden. Umbettungen von Öko-Urnern sind nicht möglich.

(2) Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 32 Absatz 1 Satz 3 und der Entziehung von Nutzungsrechten nach § 32 Abs. 1 Satz 4 können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Umbettungen lässt die Stadt selbst oder durch von ihr Beauftragte durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei

denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(8) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

## IV. Grabstätten

### § 13

#### Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

A) zulässige Grabarten auf dem Friedhof in der Schmidmannstraße

	Ruhefrist	Nutzungszeit	Verlängerung
a) Kinderwahlgrab	10	10	möglich
b) Erdreihehengrab	15	15	nicht möglich
c) Erdwahlgrab (einstellig)	15	15	möglich
d) Erdwahlgrab (zweistellig)	15	15	möglich
e) Erdgemeinschaftsgrab (einstellig)	15	15	möglich
f) Erdgemeinschaftsgrab (zweistellig)	15	15	möglich
g) Urnenreihengrab	15	15	nicht möglich
h) anonymes Urnengemeinschaftsgrab	15	15	nicht möglich
i) Urnenwahlgrab	15	15	möglich
j) Urnenwahlgrab im Olearium	15	15	möglich
k) Urnenwahlgrab für Mensch-Tierbestattung	15	15	möglich
l) pflegefreies Urnenwahlgrab für Mensch-Tierbestattung	15	15	möglich
m) Urnenpaargrab	15	15	möglich
n) Urnenpaargrab (Kreisanlage)	15	15	möglich
o) Urnengemeinschaftsgrab (nur in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag)	15	15	möglich
p) Urnengemeinschaftsgrab	15	15	nicht möglich
q) Urnengemeinschaftsgrab im Erinnerungsgarten	15	15	nicht möglich
r) Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten	15	15	nicht möglich*

r) Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten	15	15	nicht möglich*
s) Baumhoroskopgrab im Erinnerungsgarten	15	15	nicht möglich
t) private Kolumbarien auf Wahlgrabstätten	15	15	möglich
u) Patenschaftsgrab	nach gesonderter Vereinbarung		
v) Ehrengrab			

\* in Verbindung mit einem Vorsorgevertrag können Ausnahmen zugelassen werden.

B) zulässige Grabarten auf den Ortsteilfriedhöfen von Drophendorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winningen

	Ruhe-frist	Nut-zungs-zeit	Verlänge-rung
a) Kinderwahlgrab	10	10	möglich
b) Erdwahlgrab (einstellig)	15	15	möglich
c) Erdwahlgrab (zweistellig)	15	15	möglich
d) Urnenwahlgrab	15	15	möglich
e) anonymes Urnengemeinschaftsgrab	15	15	nicht möglich
f) Urnenpaargrab	15	15	möglich
g) Patenschaftsgrab	nach gesonderter Vereinbarung		
h) Ehrengrab			

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten, an Erd- und Urnenwahlgrabstätten, an pflegefreien Erd- oder Urnengemeinschaftsanlagen sowie an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grüfte, Grabgebäude und Kolumbarien müssen den ordnungsrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angelegt oder erweitert werden. Ist zugleich eine Baugenehmigung erforderlich, so ist die zuständige Bauordnungsbehörde zuständig.

(5) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und Grablegen von künstlerischem oder geschichtlichem Wert dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verändert oder entfernt werden.

(6) Die Grabstätte ist in ihrer Größe ortsüblich anzupassen. Insbesondere sind die Fluchten von Einfassungen einzuhalten.

(7) Auf den Ortsteilfriedhöfen werden, mit Ausnahme der Urnenhaine und der Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten, ausschließlich Wahlgrabstellen zur Verfügung gestellt.

(8) Für bereits vorhandene Grabstellen gilt bei Mehrfachbelegungen nach alter Friedhofssatzung der Bestandsschutz.

## § 14

### Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungs berechtigt sind in nachstehender Reihenfolge:

- a) derjenige, der für die Bestattung sorgen muss (§ 14 Absatz 2 BestattG LSA);
- b) derjenige, der sich dazu verpflichtet hat;
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bestattet, sofern in der Anlage zu dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Urnenreihengräber entsprechend, sofern sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt.

## § 15

### Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungs berechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag unter Beachtung der Regelungen des § 11 Abs. 1 verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes besteht nicht.

(4) Bei einstelligen Wahlgräbern sind eine Erdbestattung und 1 Urnenbeisetzung, bei zweistelligen Wahlgräbern zwei Erdbestattungen und 3 Urnenbeisetzungen zugelassen.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungs berechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die Kinder;
- c) auf die Stiefkinder;
- d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
- e) auf die Eltern;
- f) auf die vollbürtigen Geschwister;
- g) auf die Stiefschwester;
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Absatz 7 Satz 2 an seine Stelle.

(9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Absatzes 7 über.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabs zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht rechtzeitig selbst für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(14) Auf die Beendigung des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vor Ablauf schriftlich hin gewiesen. Falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, gilt ein Hinweis auf der Grabstätte als Benachrichtigung.

(15) Die Nutzungsrechte an Kinderwahlgräbern werden für die die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und können auf Antrag verlängert werden.

(16) Die Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden für die die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und können auf Antrag verlängert werden. Es ist eine Belegung von bis zu vier Urnen zugelassen.

(17) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, etwaige Wohnungswechsel der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(18) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(19) Urnenwahlstellen für Mensch- und Haustierbestattungen können nur in besonders ausgewiesenen Bereichen angelegt werden. Er besteht die Möglichkeit, 2 Urnen mit menschlicher Totenasche sowie 2 Urnen mit der Asche von Haus- bzw. Heimtieren beizusetzen. Die Beisetzung der Tierurnen setzt nicht den Tod eines Menschen voraus und kann daher bereits zu Lebzeiten vorgenommen werden.

## § 16

### **Urnengemeinschaftsanlagen (Urnenhain - anonym)**

(1) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche.

(2) Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsplatz wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet.

(3) Diese Grabanlagen sind Dauergrabanlagen.

(4) Umbettungen sind nicht möglich.

(5) Für die Grabstätte und die spätere Pflege der Anlagen ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

## § 17

### **A) Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA)**

(1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Bestattungsfläche ist mit Pflanzen gestaltet.

(2) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage.

(3) Umbettungen sind nicht möglich.

(4) Für die Grabstätte, Grabmalbeschriftung und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

(5) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet. Auf den Grabmalen werden die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.

### **B) Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA – mit Namensnennung) nur in Verbindung mit einem Dauergräberpfliegevertrag**

(1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen.

(2) Bei dieser Grabstättenart ist die Vergabe nur in Verbindung mit Abschluss eines Dauergräberpfliegevertrages (Treuhandstelle für Dauergräberpfliege, Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt GmbH) möglich.

(3) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet. Auf den Grabmalen sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.

(4) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage.

(5) Umbettungen sind nicht möglich.

### C) Urnengemeinschaftsgrabanlage im Erinnerungsgarten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Gemeinschaftsanlage befindet sich im „Erinnerungsgarten“ und ist mit Pflanzen gestaltet.
- (2) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage.
- (3) Umbettungen sind nicht möglich.
- (4) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (5) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Hinterbliebenen Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen.

Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dabei anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

### D) Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten

- (1) Baumbestattungsgräber sind für die Beisetzung von Urnen bestimmt. Die Gemeinschaftsanlage befindet sich im „Erinnerungsgarten“ und ist mit Pflanzen gestaltet.
- (2) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage.
- (3) Umbettungen sind nicht möglich.
- (4) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (5) Die Grabstätten müssen mit einem Grabmal, welches in Form, Farbe und Material vorgeschrieben ist, ausgestattet werden.

### E) Baumhoroskopgrab im Erinnerungsgarten

- (1) Baumhoroskopgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Gemeinschaftsanlage befindet sich im „Erinnerungsgarten“ und ist mit Pflanzen gestaltet.
- (2) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage.
- (3) Umbettungen sind nicht möglich.
- (4) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (5) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Hinterbliebenen Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dabei anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

## § 18

### Erdgemeinschaftsgrabanlagen (EGA)

- (1) In Erdgemeinschaftsgrabanlagen erfolgen einzelne oder doppelte Sargbestattungen der Reihe nach innerhalb einer Bestattungsfläche.
- (2) Zusätzlich zum Sarg können bei einem einzelnen Grab eine Urne und bei einem doppelten Grab drei Urnen mit beigelegt werden.
- (3) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.

- (4) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit bei einer Doppelstelle die zweite Sargbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen kann.

- (5) Für die Grabstätte und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

- (6) Das Grabstelle muss mit einem Grabmal, in Form eines schrägen in der Bestattungsfläche aufgestellten Grabsteins mit einer Größe von 30 x 40 cm, ausgestattet werden. Diese Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

## § 19

### Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten (Olearien)

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten können pro Grabstätte 4 Urnenbeisetzungen erfolgen.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die weiteren Urnenbeisetzungen unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen können.
- (4) Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet.
- (5) Für die Grabstätte, Gestaltung der Grabstelle und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (6) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Hinterbliebenen Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dabei anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

## § 20

### Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten können pro Beisetzungsort zwei Urnenbeisetzungen in einer Pflanzfläche erfolgen.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die zweite Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen kann.
- (4) Für die Bestattung und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (5) Es muss ein Grabmal mit einer maximalen Größe von 30 x 30 cm oder 30 x 40 cm im Winkel von 60 Grad entsprechend der Mustervorgaben der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch die Angehörigen selbst zu tragen.

## § 21

### **Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP-Kreisanlage)**

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten können pro Beisetzungsort zwei Urnenbeisetzungen in einer Pflanzfläche erfolgen.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit eine weitere Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen kann.
- (4) Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet.
- (5) Für die Grabstätte, Gestaltung der Grabstelle und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

(6) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Hinterbliebenen Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dabei anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

## § 22

### **Private Kolumbarien auf Wahlgrabstellen**

- (1) Nutzungsberechtigte dürfen mit Zustimmung der Stadt auf Wahlgräbern private Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen errichten.
- (2) Die Anzahl der Urnen richtet sich nach der Belegungsgröße der jeweiligen Grabstelle.
- (3) Die Genehmigung eines privaten Kolumbariums kann nur auf dafür vorgesehenen Flächen auf schriftlichen Antrag hin erfolgen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (4) Ist zugleich eine Baugenehmigung erforderlich, so ist die zuständige Baurechtsbehörde zuständig.

## § 23

### **Patenschaftsgrabstätten**

Patenschaftsgrabstätten sind Grabstätten mit erhaltenswerten, historischen Grabmalanlagen. Zu der Nutzung und dem Erhalt dieser Grabstätten einschließlich Grabmalanlagen kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen abschließen.

## § 24

### **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern (einzelne oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Aschersleben.

## **V. Grabmale und Grabausstattungen**

### § 25

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung

anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Stadt bzw. das Bestattungsunternehmen ist für eine Vor- und Nachbereitung einer Bestattung verantwortlich. Die Nachbereitung einer Bestattung erfolgt nach 4 Wochen. Diese Regelung trifft nicht für die Wintermonate zu, da in dieser Zeit witterungsbedingt Instandsetzungsarbeiten nur bedingt möglich sind.

Die Frist von 4 Wochen gilt nicht für Bestattungen in einer Gemeinschaftsanlage oder in Gemeinschaftsgrabstätten.

Für Absackungen nach der Nachbereitung einer Bestattung übernimmt die Stadt Aschersleben keine Haftung.

(3) Die Stadt kann für Grabfelder aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung der Grabfläche vorschreiben (Gestaltungsrichtlinien).

(4) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Pflanzen verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen.

## § 26

### **Besondere Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Steine, Holz bzw. polymergebundener Holzwerkstoff, Schmiedeeisen, Bronze oder Glas verwendet werden. Die Verwendung von Kunststoffen ist verboten.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Materialien bis zu folgenden Größen zulässig:

<b>Grabart</b>	<b>Stein-form</b>	<b>Steinmaße</b>		
		<b>Breite cm</b>	<b>Höhe cm</b>	<b>Stärke cm</b>
Kindergrab	Stele	40 - 45	80 - 100	14 - 16
	Kissen	35	35	10 - 12
Erdreihehengrab	Stele	40 - 45	80 - 100	14 - 16
	Platte	40 - 45	60 - 100	10 - 15
	Kissen	50- 40		10 - 15
Erdwahlgrab	Stele	40 - 50	80 - 100	14 - 18
	Breit-stein	120 - 140	65 - 75	18 - 25
	Platte	40 - 45	60 - 100	10 - 15
	Kissen	50 - 40		10 - 15
Urnenscheinengrab	Kissen	40-45	50	10 - 15
	Stele	40 - 45	80 - 100	14 - 16
Urnentahlgrab	Kissen	40 - 45	50	10 - 15
	Pfeiler	30 - 40	80 - 100	30 - 40
	Stele	40 - 50	80 - 100	14 - 16

In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(4) Grabeinfassungen aus Stein, Holz, Metall und Pflanzen sind zulässig, nicht jedoch aus Kunststoff.

(5) Die Stadt kann für bestimmte Grabfelder in sogenannten Belegungs- und Grabmalplänen besondere Gestaltungsvorschriften festlegen.

(6) Das Auslegen mit wasserundurchlässiger Folie oder Kunsteppichen ist nicht gestattet.

(7) Soweit es die Stadt unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zulassen.

## § 27

### Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztäfel bis zur Größe von 15 cm x 30 cm oder Hochkreuze bis 80 cm Höhe zulässig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberichtigten zu stellen.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.

Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Wird ein Grabmal oder eine sonstige Grabausstattung ohne Genehmigung der Stadt errichtet oder geändert oder nicht nach den vorgelegten Entwürfen ausgeführt, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung des Grabmals oder der sonstigen Grabausstattung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtete diesem Verlangen nicht nach, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.

(6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

(7) Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.

(8) Das Anbringen von Firmenschildern an Grabsteinen oder auf Grabstellen ist nur gestattet, sofern das Schild eine Größe von 5 cm x 10 cm nicht überschreitet.

(9) Für die Genehmigung von Grabmalen und Grabeinfassungen auf den Friedhöfen der Stadt Aschersleben, werden Gebühren nach den jeweils geltenden Friedhofsgebührensätzen erhoben.

## § 28

### Standsicherheit

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Maßgebendes Regelwerk ist ausschließlich die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein- Akademie (DENAK) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung (Standsicherheitsprüfung) der Grabmalanlagen.

(4) Für alle neu errichteten, versetzten oder reparierten Grabmale hat der Dienstleistungserbringer (in der Regel Steinmetz) oder sonstige Gewerbetreibende (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

(5) Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

(6) Wird kein Prüfprotokoll vorgelegt, kann die Friedhofsverwaltung ein Fachunternehmen im Wege der Ersatzvornahme mit der Abnahmeprüfung beauftragen.

## § 29

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberichtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht

ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 30 Entfernung**

- (1) Während des Ablaufjahres des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, werden die Nutzungsberechtigten rechtzeitig schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt vor der Einebnung eine fristgerechte amtliche Bekanntmachung.
- (3) Läuft das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf den Friedhöfen der Stadt Aschersleben ab oder wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so wird die Grabstelle ausschließlich von der Stadt entfernt und dem Nutzungsberechtigten entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung darüber ein Gebührenbescheid erstellt.
- (4) Die abgeräumten Sachen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 31 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (3) Werden benachbarte Gräber oder das Gesamtbild durch Sträucher beeinträchtigt, so kann die Stadt, sofern die Verantwortlichen der vorausgegangenen schriftlichen Aufforderung der Stadt nicht rechtzeitig Folge geleistet haben, den Schnitt oder die völlige Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen anordnen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege hat der nach § 15 Absatz 1 Verantwortliche Sorge zu tragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Wahlgrabstellen sind spätestens 1 Jahr nach Belegung mit zugelassenem Material nach § 26 Absatz 4 einzufassen und entsprechend Absatz 1 und 2 herzurichten.
- (6) Urnen- und Erdreihegrabstellen werden der Reihe nach belegt. Für die Grabstellenabgrenzung sind Einfassungen notwendig. Für einen reibungslosen Ablauf sowie wegen der einheitlichen Gestaltung der direkt aneinandergrenzenden Grabstellen werden diese Einfassungen durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Die hierbei anfallenden Kosten sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

(7) Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts eingeebnet.

(8) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen, obliegt ausschließlich der Stadt.

### **§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 15 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihegrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein viermonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Trauerfeiern**

### **§ 33**

#### **Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle durchgeführt werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu verschließen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 34**

#### **Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Dienstleister und für deren Bedienstete.

### § 35

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit einer Geldbuße kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 5 betritt;
2. entgegen § 6 Abs. 1 sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
3. entgegen § 6 Abs. 3
  - a) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrzeuge der Stadt und für den Friedhof zugelassene Dienstleister mit den zugelassenen Fahrzeugen und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle und Fahrräder),
  - c) Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränze) verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,
  - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
  - e) zu nicht privaten Zwecken Film-, Foto- oder Videoaufnahmen erstellt oder verwertet,
  - f) Druckerzeugnisse verteilt,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt oder Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
  - h) Hunde nicht an der kurzen Leine (max. 2m) führt,
  - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder friedhofsreinen Abraum oder Abfälle ablagert,
  - j) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt,
  - k) Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
  - l) lärmst, spielt, isst, trinkt oder lagert;
  - m) Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen beklost oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe befestigt;
  - n) Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, hinterlässt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt durchführt;
5. als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 2, 3 oder

6 die Erbringung von Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß spätestens mit dem Abschluss der Arbeiten mitteilt, den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet, außerhalb der festgesetzten Zeit Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert;

6. entgegen § 27 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt;

7. Grabstätten entgegen § 31 nicht oder nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt;

8. Grabstätten entgegen § 32 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### IX. Bestattungsgebühren

#### § 36

#### Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe einschließlich der Friedhofsleistungen sowie die Zulassung gewerblicher Arbeiten werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzungen für die Friedhöfe der Stadt Aschersleben in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### § 37

#### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 Abs. 1 oder § 15 Abs. 15 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

#### § 38

#### Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

#### § 39

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben vom 01. 12. 2021 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben vom 29. 11. 2023 außer Kraft.

Aschersleben, den 27.11.2025

  
Amme

Oberbürgermeister



Dienstsiegel

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 06. 2025 (GVBl. LSA S. 410) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 26. 11. 2025 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidmannstraße der Stadt Aschersleben beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

Das gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidmannstraße der Stadt Aschersleben vom 29. 11. 2023 beigefügte Gebührenverzeichnis erhält den in der Anlage genannten Wortlaut.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 27.11.2025

Amme



Oberbürgermeisterr

Dienstsiegel

**Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs Schmidmannstraße ab dem 01.01.2024**

**Siehe Seite 20-24**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuweisungen an die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Aschersleben**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 die Richtlinie über die Gewährung von Zuweisungen an die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Aschersleben beschlossen.

**AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG**

**für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben**

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 4 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) sowie § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBL. LSA, S. 190), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBL. LSA S. 108) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 26.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben einschließlich der Ortsfeuerwehren erhalten monatliche, pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

Stadtwehrleiter	320,00 Euro
Stellvertretender Stadtwehrleiter	240,00 Euro
Ortswehrleiter	140,00 Euro
stellvertretender Ortswehrleiter	105,00 Euro
Gerätewart	50,00 Euro
(soweit nicht hauptamtlich tätig)	
Atemschutzgerätewart	50,00 Euro
Zugführer (in gewählte Funktion eingesetzt)	70,00 Euro
Stadtjugendfeuerwehrwart	135,00 Euro
Ortsjugendfeuerwehrwart	100,00 Euro
Kinderfeuerwehrleiter	100,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	10,00 Euro

- (2) Eine Zahlung der Entschädigung für die stellv. Wehrleiter gemäß Abs. 1 b und 1 d erfolgt nur, wenn ihnen in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist.
- (3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird für die erste Funktion die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und für eine weitere Funktion 50 % der hierfür jeweils festgesetzten Beträge gezahlt.
- (4) Im Falle der Verhinderung eines Funktionsträgers gem. § 1 Abs. 1 für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter oder einem anderen fachlich befähigten befristet eingesetzten Feuerwehrmitglied für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen (Erholungslaub bleibt außer Betracht). Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (5) Für die Durchführung von Kreisausbildungen, die in Verantwortung der Stadt liegen, wird eine Aufwandsentschä-

- digung in Form einer anlassbezogenen Pauschale i. H. v.
- 10,00 Euro pro Ausbildungsstunde für Ausbilder und
  - 5,00 Euro pro Ausbildungsstunde für Ausbildungshelfer ausgezahlt.

Die Auszahlung von Entschädigungen gem. Abs. 5 erfolgt nur, wenn:

- der Empfänger der Aufwandsentschädigung in einem Ausbildungsplan benannt und die Aus- oder Fortbildung von der Stadt beauftragt wurde.
- die Ausbildung im eigenen Wirkungskreis im Sinne des Runderlasses des MI vom 13.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung vorliegt oder es sich um eine Fortbildung mit Abschluss im eigenen Wirkungskreis im Sinne gültiger DGUV Richtlinien handelt

## § 2

### Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aktive Teilnahme am Einsatz in Höhe von 14,00 Euro je Einsatz.
- Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten statt der Aufwandspauschale im Sinne des Absatzes 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aktive Teilnahme am Einsatz in Höhe von 85,00 Euro pro Einsatztag, wenn
  - es sich um eine größere Einsatzlage handelte, welche sich insbesondere dadurch kennzeichnete, dass mehr als sechs Einsätze durch das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pro Tag geleistet wurden, oder
  - es sich um ein Großschadensereignis nach DIN 13050 handelte, oder
  - eine örtliche Einsatzleitung eingerichtet wurde.
- Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrhaus nach der Alarmierung.
- Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn das aktive ehrenamtliche Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
  - innerhalb von 12 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
  - aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort verbleibt,

- die für den Einsatz notwendige Qualifikation aufweist und
- die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Fortbildungsstunden (a 45 Minuten) je Ausbildungsjahr am Standort absolviert hat.

- Für die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Feuerwehrdienstvorschrift zusätzlich eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro für Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion gewährt.

## § 3

### Zahlungsweise und Fälligkeit

- Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist die dauernde ehrenamtliche Ausübung der unter §§ 1 bis 3 ausgewiesenen Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr.
- Die Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 wird jeweils am 1. des Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall gemäß § 1 Abs. 4 wird nachträglich am 1. Tag des folgenden Monats gezahlt.
- Die Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung wird quartalsweise berechnet und bis zum 15. des Monats in dem auf das Quartal folgenden Monat gezahlt.
- Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 bis 3 haben die Ortswehrleiter die notwendigen Voraussetzungen für jedes aktive ehrenamtliche Mitglied zu bestätigen und deren Einsatzbeteiligung sowie die Teilnahme an den Diensten festzustellen und dem Träger des Brandschutzes entsprechend vorzulegen.
- Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel vermindert.

## § 4

### Verdienstausfall

- Erwerbstätigen Personen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienstausfall ersetzt.  
Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt.  
Der Ersatz des Verdienstausfalls nach Satz 1 und 2 wird auf 30 Euro je Stunde begrenzt.  
Soweit die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, wird eine Verdienstausfallpauschale in Höhe von 19 Euro pro Stunde gewährt.
- Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewandte Zeit ein

Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 15 Euro je Stunde gewährt.

- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Verdienstausfall wird nicht gewährt für Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nach 17:00 Uhr. Für Schichtarbeiter gilt eine Sonderregelung.
- (5) Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen. Dem Antrag sind anspruchsbegründende Belege beizufügen.

## § 5

### Reisekostenvergütung

- (1) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich die Aufwendungen für Dienstreisen nach § 35 Abs. 2 KVG LSA am Dienstort abgegolten. Dies gilt nicht für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung durch den Träger des Brandschutzes erfolgen.

Als Dienstort ist das gesamte Gebiet der Stadt Aschersleben anzusehen.

Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

- (2) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ausgeschlossen.

## § 6

### Wegfall der Aufwandsentschädigung

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

## § 7

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben in der Fassung vom 27.09.2023 außer Kraft.

Aschersleben, den 27.11.2025



Amme  
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

## Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltjahre 2026 - 2034

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 26.11.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

- 1. die in der Anlage beigefügte Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2026 - 2034.
- 2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, bei eventuellen Änderungen zur Haushaltssatzung 2026 das Konsolidierungskonzept entsprechend dem Beschluss zur Haushaltssatzung zahlenmäßig anzupassen.

## Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlicher Bauvorschrift und deren räumlichem Geltungsbereich

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 den Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlicher Bauvorschrift gefasst. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Aschersleben:

Flur 51: 94 (teilweise)

Flur 62: 190, 198 (teilweise), 233, 240, 242, 319 (teilweise), 329, 331 (teilweise)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger, die IPS Immobilien- und Projektmanagement Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburg.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „An der Darre“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung wurden vom Stadtrat in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der gebilligte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „An der Darre“ liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

## vom 05. Dezember 2025 bis einschließlich 19. Januar 2026

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, Amt II.2 Stadtplanung, Zimmer 4.61, 06449 Aschersleben, während der folgenden Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung öffentlich aus:

- |             |   |
|-------------|---|
| Montag:     | 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr |
| Dienstag:   | 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr |
| Mittwoch:   | –                                       |
| Donnerstag: | 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr   |
| Freitag:    | 09:00 – 12:00 Uhr                       |

Die Schließzeiten des Rathauses während der Weihnachtsfeiertage und der Jahreswende sind zu beachten.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „An der Darre“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, wird zusätzlich im Internet

zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung erfolgt ab dem 05. Dezember 2025.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Eine Erörterung ist möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Aschersleben deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und sofern sie für die Rechtmäßigkeit der Planung nicht von Bedeutung sind.

Aschersleben, 03. Dezember 2025



Amme

Oberbürgermeister

#### **Anlage: Planzeichnung, Seite 25**

#### **Kommunales Energiemanagement - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 26.11.2025 wurde der Oberbürgermeister ermächtigt, die beigefügte Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen.

#### **Grundsatzbeschluss zur Anwendung des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 26.11.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt ein Konzept für die Anwendung des Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien [EEAusbAkzG-ST] zu erstellen.
2. Dieses Konzept ist dem Stadtrat zu seiner Sitzung am 17. Juni 2026 zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Ortschaften werden vor der Beschlussfassung angehört.

#### **Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für den Bereich Kindertageseinrichtungen**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 die überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für die Betriebskostendefizit-ausgleiche der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in Höhe von 329.000,- EUR beschlossen..

#### **Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates zum Antrag A/0101/2024 des Ortschaftsrates Neu Königsau**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 26.11.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Stadtrates vom 27. 11. 2024 zum Antrag A/0101/2024 des Ortschaftsrates Neu Königsau - Umgang mit Gebühren anlässlich von Heimatfesten und weiteren öffentlichen Veranstaltungen in den Ortschaften - wird aufgehoben.

#### **Änderung Projektdurchführungsvertrag Ersatzneubau Turnhalle Burgschule - Beteiligung der Stadt Aschersleben am Bundesprogramm kommunaler Sportstätten**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren im Rahmen des Projektaufrufes 2025/26 des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ mit dem Ziel, jeweils Fördermittel für den Ersatzneubau der Turnhalle der Burgschule, für den Antrag des Tennisclub Grün-Weiss Aschersleben e. V. und für den Antrag des SV Rotation 1950 Aschersleben zu erhalten, beschlossen.

Die Teilnahme kann in Form einer selbständigen Antragstellung oder als interkommunales Projekt gemeinsam mit dem Salzlandkreis erfolgen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle hierfür erforderlichen Unterlagen fristgerecht zu erstellen und einzureichen.

#### **Anlagen und redaktioneller Teil folgen ab Seite 20**

# **Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs Schmidtmanstraße ab dem 01.01.2024**

## **1. Erdreihengräber**

1.1.	Nutzungsgebühr für ein Erdreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.175,57 €
------	---	------------

## **2. Erdwahlgräber**

2.1.	Nutzungsgebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes für ein Kinderwahlgrab (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) (Nutzungsdauer 10 Jahre)	496,99 €
2.2.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für ein Kinderwahlgrab je Jahr der Verlängerung	49,70 €
2.3.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	999,48 €
2.4.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung	66,63 €
2.5.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.465,69 €
2.6.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung	97,71 €
2.7.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (einstellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.919,48 €
2.8.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (einstellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen je Jahr der Verlängerung	127,97 €
2.9.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (zweistellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	3.305,69 €
2.10.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (zweistellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen je Jahr der Verlängerung	220,38 €
2.11.	Zubestattung einer weiteren Urne, über bereits erworbene Recht hinaus	133,68 €

### **3. Urnenreihengräber**

- |  |            |
|--|------------|
| 3.1. Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab<br>(Nutzungsdauer 15 Jahre)                              | 998,70 €   |
| 3.2. Nutzungsgebühr für eine Baumhoroskopgrabstelle im Erinnerungsgarten<br>(Nutzungsdauer 15 Jahre) | 1.392,93 € |

### **4. Urnenwahlgräber**

- |   |            |
|---|------------|
| 4.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)  | 1.164,91 € |
| 4.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung  | 77,66 €    |
| 4.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten ( <b>UGP</b> ), (Nutzungsdauer 15 Jahre)      | 1.799,21 € |
| 4.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten ( <b>UGP</b> ) je Jahr der Verlängerung     | 119,95 €   |
| 4.5. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen ( <b>Oleariengarten</b> ), (Nutzungsdauer 15 Jahre)                   | 3.122,03 € |
| 4.6. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen ( <b>Oleariengarten</b> ) je Jahr der Verlängerung                  | 208,14 €   |
| 4.7. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP-Kreisanlage)<br>(Nutzungsdauer 15 Jahre) | 2.104,12 € |
| 4.8. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP-Kreisanlage) je Jahr der Verlängerung  | 140,27 €   |
| 4.9. Nutzungsgebühr für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier-Bestattung im Erinnerungsgarten<br>(Nutzungsdauer 15 Jahre)  | 1.164,91 € |
| 4.10. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier-Bestattung im Erinnerungsgarten je Jahr der Verlängerung                              | 77,66 €    |

4.11. Nutzungsgebühr für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier-Bestattung im Erinnerungsgarten, pflegefrei (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.341,83 €
4.12. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier-Bestattung im Erinnerungsgarten je Jahr der Verlängerung	89,46 €
4.15. Nutzungsgebühr für ein Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.368,99 €
4.16. Nutzungsdauer für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten je Jahr der Verlängerung	91,27 €
4.17. Zubestattung einer weiteren Urne, über bereits erworbenes Recht hinaus	133,68 €

## **5. Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGA)**

5.1. Nutzungsgebühr für die pflegefreie Urnengemeinschafts-grabanlage <b>(UGA)</b> mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren	1.269,29 €
--	------------

## **6. Urnengemeinschaftsanlagen (Urnenhain)**

6.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab in den Urnen-gemeinschaftsanlagen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	997,79 €
---	----------

## **7. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten**

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

7.1. Unterhaltung einer Urnengrabstelle bei vorzeitiger Rückgabe, pro Jahr	55,20 €
7.2. Unterhaltung Erdgrabstelle bei vorzeitiger Rückgabe (vor Ablauf der Ruhefrist), pro Jahr	82,80 €

## **8. Bestattungsgebühren**

8.1.	Gebühr für das Ausheben und Verfüllen von	
a)	Erdgrabstellen	577,63 €
b)	Urnengrabstellen	143,90 €
c)	Kindergrabstellen	162,30 €
8.2.	Trägerleistung bei einer Urnenbeisetzung je Stunde	36,80 €

## **9. Benutzungsgebühren**

9.1.	Kapelle/ Waldkapelle (Aufwendungen für die Ausstattung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)	
a)	Gebühr je Trauerfeier, Montag - Freitag	104,33 €
b)	Gebühr je Trauerfeier, Samstag	156,49 €
9.2.	Nutzung Urnenraum	22,36 €

## **10. Sonstige Leistungen**

10.1.	Gebühr für das Umbetten / Entnahme einer Urne	82,80 €
10.2.	Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle	113,72 €
10.3.	Gebühr für das Beräumen eines Erdreihengrabes	181,50 €
10.4.	Gebühr für das Beräumen eines Kindergraben	69,27 €
10.5.	Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (einstellig)	181,50 €
10.6.	Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (zweistellig)	315,96 €
10.7.	Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Mauerstelle)	335,97 €
10.8.	Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle (UGP)	57,79 €
10.9.	Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle (UGP-Kreisanlage)	39,39 €
10.10.	Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle in einer Urngemeinschaftsgrabanlage (UGA)	39,39 €

10.11. Gebühr für das Beräumen einer Urnenwahlgrabstelle in Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten)	113,72 €
10.12. Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle (einstellig) in einer Erdgemeinschaftsanlage	158,17 €
10.13. Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle (zweistellig) in einer Erdgemeinschaftsanlage	180,39 €
10.14. Gebühr für das Beräumen einer Baumbestattungsgrabstelle	69,27 €
10.15. Gebühr für das Beräumen einer Baumhoroskopgrabstelle	39,39 €
10.16. Gebühr für das Beräumen einer Mensch-Tier-Grabstelle	113,72 €
10.17. Gebühr für das Beräumen einer Mensch-Tier-Grabstelle (pflegefrei)	113,72 €
10.18. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland)	71,90 €
10.19. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr	95,20 €
10.20. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet	47,60 €
10.21. Genehmigungsgebühr für das Befahren des Friedhofes mit privatem PKW	5,71 €
10.22. Bearbeitungsgebühr für Gruberwerb bei bestehenden Nutzungsrechten	47,60 €

## **11. Grabmalgebühren**

11.1. Genehmigung eines Grabmales	23,80 €
11.2. Genehmigung einer Grabeinfassung	23,80 €
11.3. Genehmigung eines Grabmals und einer Einfassung	47,60 €

## **12. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)**

Diese Gebühr ist für die Nutzungsberechtigten, für die bis zum 31.12.2013 entsprechend der damals gültigen Satzung eine jährlich wiederkehrende Zahlung der FUG galt. Diese kann aber nicht über die vereinbarte Nutzungszeit hinaus verlängert werden.

12.1 Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)	32,00 €
---	---------



#### IV. Sonstige Mitteilungen/Redaktioneller Teil

### Neue Ausstellung: 110 – Polizeigeschichte(n) in und aus Aschersleben

„Hände hoch! Hier spricht die Polizei!“ heißt es in diesem Winter im Museum Aschersleben. Seit dem 29. November 2025 zeigt das Städtische Museum eine einzigartige Sonderausstellung des Servicevereins für „Die Märchen der Polizeigeschichte und Prävention e.V.“ und dessen Vorsitzenden Steffen Claus rund um die Geschichte der Polizeiausbildung in Aschersleben. Das Polizeirevier des Salzlandkreises und die Fachhochschule der Polizei unterstützen das Vorhaben als Kooperationspartner.

Seit mehr als 75 Jahren wird in der Region Polizei-Nachwuchs ausgebildet. Nach dem Zweiten Weltkrieg diente das Gelände, das ehemals der Wehrmacht gehörte, als Ausbildungsstätte der DDR-Volkspolizei; seit der Wiedervereinigung wird der Campus an der Schmidtmannstraße von der Polizei Sachsen-Anhalt genutzt. Die Ausstellung wirft nicht nur einen spannenden Blick auf die Geschichte der Polizeiausbildung in Aschersleben, sie eröffnet darüber hinaus einen facettenreichen Blick auf die Ausrüstung, die Beamten und Beamten im Lauf der Jahrzehnte mit sich führten. Schlagstock, Handfesseln, Bodycams und weitere Ausrüstungsgegenstände sind in den Vitrinen ebenso zu bestaunen, wie eine beeindruckende Kopfbedeckungs-Sammlung, die Steffen Claus als pensionierter Polizist zusammengetragen hat. Ergänzend widmet sich die Schau der internationalen Polizeigeschichte und der Kriminalprävention: So werden knifflige Fälle von Kriminalkater Kurt aus dem DDR-Hörfunk ebenso präsentiert wie die Figuren Wachtmeister Pfiffig und Polizeirabe Rudi. Zudem dürfen sich die Besucher der Familienausstellung auf so manche Überraschung freuen.

Durch die langjährige Geschichte der Polizeiausbildung hat Aschersleben ein besonderes Verhältnis zu den Gesetzeshütern. Diese regionalen Besonderheiten stehen im Mittelpunkt der Schau. Spannende und humorvolle Anekdoten zu Gaunern, Ganoven und der Polizei sorgen für erheiternde, unterhaltsame und auch lehrreiche Momente für Groß und Klein.

#### Das Begleitprogramm

Ein umfangreiches Begleitprogramm bereichert das Ausstellungserlebnis: Jeden Monat finden Familienführungen mit Kamishibai-Theater statt. Am 10. Dezember



lädt Steffen Claus zu einer Lesung ein, und am 23. Dezember zu dem Puppenspiel „Mit der Kinderpolizei zu Tatorten im Märchenwald“ im Kriminalpanoptikum. Ab Mitte Januar widmen sich die Organisatoren der Kriminalprävention. So lädt Steffen Claus am 14. Januar zu der Veranstaltung „Hüte dich! Lug und Betrug haben viele Gesichter“ ein und eine Woche später startet eine regelmäßige Vortrags- und Informationsreihe zu verschiedenen kriminalpräventiven Themen: Dafür sind Beamte des Polizeireviers Salzlandkreis in Zwei-Wochen-Rhythmus donnerstags im Museum zu Gast, um zu Opferschutz, Einbruchsschutz, Cybermobbing und weiteren relevanten Themen aufzuklären; die genauen Termine sind auf der Homepage der Aschersleber Kulturstiftung ([www.aschersleben-tourismus.de](http://www.aschersleben-tourismus.de)) zu finden.

#### Kombiticket

Für die Dauer der Sonderausstellung können Besucherinnen und Besucher zudem von einem Kombiticket profitieren. Passend zum Thema der Schau legen die Organisatoren einen Besuch im ehemaligen Stadtgefängnis, dem Kriminalpanoptikum, oben drauf und bieten beide Einrichtungen zum Sparpreis von 4 Euro, (ermäßigt 3 Euro) an. Das Ticket ist mit Ausstellungseröffnung in Museum und Kriminalpanoptikum erhältlich.

Die Sonderausstellung läuft bis zum 22. Februar 2026 und kann während der üblichen Öffnungszeiten besichtigt werden.

## Klassik trifft Kästner - Neujahrskonzert im Bestehornhaus Aschersleben



Klassik trifft Kästner heißt es beim Neujahrskonzert der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie. Foto: Simon Kirchhoff

Der Jahreswechsel beginnt mit einem herausragenden musikalischen Auftakt: Am Neujahrstag, dem 01. Januar 2026, um 15 Uhr präsentiert die Mitteldeutsche Kammerphilharmonie Schönebeck ein festliches Programm im Bestehornhaus Aschersleben. Im Zentrum des Neujahrskonzerts steht der großartige Gedichtzyklus „Die dreizehn Monate“ von Erich Kästner, der mit Werken der klassischen Meister, wie Mozart, Brahms, Puccini, Kurt Weill und Johann Strauß Sohn auf berührende Weise in Szene gesetzt wird.

Als Solistin überzeugt die Kammersängerin Undine Dreißig vom Theater Magdeburg mit ihrem kraftvollen Mezzosopran, umrahmt vom Klangbild der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie, welches die Poesie und die stilistische Bandbreite des Programms trägt. Die musikalische Leitung liegt einmal mehr in den bewährten Händen von Jan Michael Horstmann.

Das Neujahrskonzert verspricht ein Erlebnis zwischen Lyrik, Freude und feierlicher Eleganz. Die Eintrittskarten sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473. 8409440) und online unter [www.eventim.de](http://www.eventim.de) ab 22 Euro erhältlich.

### Frühstück mit Gräfin Elisabeth

Am Sonntag, dem 18. Januar 2026, lädt die Tourist-Information Aschersleben gemeinsam mit dem Grauen Hof zur ersten Ausgabe des Aschersleber Sonntagsfrühstücks im neue Jahr ein. Dabei gibt es neben kulinarischen Genüssen auch wieder allerhand Spannendes aus der Stadtgeschichte zu erfahren – dieses Mal bei dem thematischen Rundgang „Rendezvous mit einer Gräfin“.

Nach einem ausgedehnten Sonntagsfrühstück im Kunstquartier Grauer Hof begeben sich die Gäste gemeinsam mit Gräfin Elisabeth auf eine Zeitreise durch die Geschichte Ascherslebens. Während des Streifzuges durch die Stadt erfahren sie u. a. wo es Reste des Schlafgemachs der letzten Aschersleber Burgbewohner zu finden gibt, wo es in der Einestadt ab und an spuken kann, und welche Orte im Mittelalter eine bedeutende Rolle spielten. Auch wird so manch interessantes Geheimnis Aschersleber Frauen gelüftet und der ein oder andere Blick über die Dächer der Stadt geworfen.

Los geht es um 09:30 Uhr mit dem Frühstück im Grauen Hof.

Tickets für das Genusserlebnis sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440) für 34 Euro pro Person erhältlich.

### Weihnachtskonzert mit dem Lyra-Chor

Der Lyra Chor Aschersleben lädt am Samstag, dem 13. Dezember 2025, zu seinem traditionellen Weihnachtskonzert in das Bestehornhaus Aschersleben ein. Freuen kann sich das Publikum auf ein stimmungsvolles Programm mit bezaubernden Weihnachtsliedern begleitet von Kaffee und Kuchen. Neben bekannten deutschen Weihnachtsliedern stehen internationale Klänge auf dem Programm, darunter „Mary's Boy Child“ sowie das amerikanische Stück „Hallelujah“ und das französische Weihnachtslied „Zwischen Ochs' und Eselei“. Im zweiten Konzertteil möchte der Chor gemeinsam mit dem Publikum singen, um sich stimmungsvoll auf das nahende Fest vorzubereiten.

Der Konzertbeginn ist um 14:30 Uhr. Die Tickets kosten 10 Euro und sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440) erhältlich.



Der Lyra-Chor.

Foto: privat



## Grafikstiftung Neo Rauch

### Neue Ausstellung:

#### ***Neo – Zeichnungen 1965 bis 1968.***

bis 3. Mai 2026

Die nunmehr 13. Jahresausstellung der Grafikstiftung Neo Rauch widmet sich der Kindheit des Künstlers. 2025 wurde Neo Rauch 65 Jahre alt und passend dazu werden 100 Papierarbeiten aus den frühen Jahren 1965 bis 1968 gezeigt. In Ergänzung sind aktuelle Arbeiten zu sehen – drei Lithografien und zwei großformatige Arbeiten Öl auf Papier, welche gleichsam wie ein Spagat in die Gegenwart führen.

### **Veranstaltungen Dezember 2025 / Januar und Februar 2026:**

#### **Öffentliche Führungen:**

Sonntag, 14.12. 2025, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

Sonntag, 11.01.2026, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

Sonntag, 08.02.2026, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

#### **Grafikstiftung Neo Rauch**

Bestehornpark, Wilhelmstr.  
21–23, 06449 Aschersleben

#### **Kontakt:**

[mail@grafikstiftungneorauch.de](mailto:mail@grafikstiftungneorauch.de)

Tel.: +49 3473 9149344

#### **Öffnungszeiten:**

März-Oktober

Mi. – So., 11.00 bis 17.00 Uhr

Nov.-Februar

Mi. – So., 10.00 bis 16.00 Uhr

**Eintritt:** 6,00 EUR, ermäßigt 4,00 EUR, Gruppen ab 10 Personen 4,00 EUR; Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre freier Eintritt.

#### **Online**

Auf unserer Webseite [www.grafikstiftungneorauch.de](http://www.grafikstiftungneorauch.de) entnehmen Sie bitte weitere Informationen zur Ausstellung und zu den Veranstaltungen.

### **Sowie an ausgewählten Feiertagen:**

Freitag, 26. 12. 2025 (2. Weihnachtsfeiertag), 14.00 Uhr

Dienstag, 06.01.2026 (Dreikönigstag), 14.00 Uhr

### **Angebote innerhalb des Harzer Kulturwinters:**

#### **Öffentliche Führung mit Brotzeit**

Dienstag, 3.02.2026, 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr

#### **Für Kinder in den Winterferien:**

Kunstkundschafter – Kinder führen Kinder

Mittwoch, 04.02. und Donnerstag, 05.02.2026

#### **Öffnungszeiten zwischen den Jahren**

Wir freuen uns auf unsere Gäste von Freitag, 26.12. (2. Weihnachtsfeiertag) bis Dienstag, 30.12.2025, jeweils 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Die Grafikstiftung Neo Rauch schließt vom Montag, 22.12.2025 bis Donnerstag, 25.12.2025 sowie an Silvester und Neujahr.

## BEAT-CLUB: Die Leipziger Kultband rockt wieder im Bestehornhaus

Am Samstag, 28. Februar 2026, geht es im Bestehornhaus Aschersleben auf eine musikalische Zeitreise zurück in die 60er und 70er Jahre. Bei der Oldie-Nacht mit „Beat-Club-Leipzig“ wird ab 20 Uhr zu den Evergreens der Beatles, Deep Purple u. v. a. wieder ausgelassen getanzt und gefeiert.

Die Leipziger Kultband begeistert seit Jahren nicht nur ihr Publikum, sondern auch viele der Originalkünstler. „Beat-Club Leipzig“ wurde 1987 gegründet und interpretiert seither überaus erfolgreich die Kultsongs der 60er und 70er Jahre. Alte Hits in neuem Gewand – ein Konzept mit dem die vier Musiker seit vielen Jahren erfolgreich auf Tour sind.

Tickets für die Oldie-Nacht sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473. 8409440), 25 Euro erhältlich.



**Die Übersicht aller Veranstaltungen in Aschersleben finden Sie auf [www.aschersleben-tourismus.de](http://www.aschersleben-tourismus.de).**

Folgen Sie der Stadt Aschersleben und der Aschersleber Kulturanstalt auch auf Facebook:



[www.facebook.com/Aschersleben.de](http://www.facebook.com/Aschersleben.de)

[www.facebook.com/kulturanstalt](http://www.facebook.com/kulturanstalt)